

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von Bienen im genannten Sperrbezirk

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | SG 342

Bearbeiter: Dr. Norman Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2502

Fax +49 (3433) 241 7103

E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,
Service KJC

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342/508.64.1-3/stä	16.05.2022

Amtliche Tierseuchenbekämpfung:

Aufhebung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut am Bienenstand Fuchshain, Aufhebung des Sperrbezirks und der damit einhergehenden Maßregeln

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt an alle Halter von Bienen im Sperrbezirk Fuchshain (Gemeinden Großpösna, Belgershain und Naunhof) vom 21.07.2020 folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der mit der tierseuchenrechtlichen Verfügung 342/508.64.1-0/Schm vom 21.07.2020 mit Wirkung vom 17.07.2020 amtlich festgestellte Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut an einem Bienenstand in Fuchshain gilt mit Wirkung ab **16.05.2022** amtlich als erloschen.
2. Der mit dem Punkt 1. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 21.07.2020 (Az: 342/508.64.1-0/schm) festgelegte Sperrbezirk auf dem Gebiet der Gemeidnen Großpösna, Belgershain und Naunhof wird mit Wirkung ab **16.05.2022** aufgehoben.
3. Die mit den Punkten 2. – 4. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 21.07.2020 (Az: 342/508.64.1-0/schm) angeordneten Maßnahmen werden mit Wirkung vom **16.05.2022** aufgehoben.
4. Für diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.
Mit dem Befund VL-2020/46548 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) vom 16. Juli 2020 (Posteingang LÜVA: 17. Juli 2020) wurde der Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Futterkranzproben nachgewiesen, die von klinisch auffälligen Bienenvölkern aus einem Bienenstand am Standort Gemarkungsgrenze Threna, 04683 Belgershain (Flurstück 362/3), und Fuchshain, 04683 Naunhof (Flurstücke 249 und 250) entnommen wurden. Damit wurde für den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 17. Juli 2020 amtlich festgestellt.
Im Zuge dessen wurden mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 21.07.2020 (Az: 342/508.64.1-0/schm) ein Sperrbezirk eingerichtet und Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung der AFB für sich im Sperrbezirk befindliche Bienenvölker erlassen.
Die Bienenstände im Sperrbezirk wurden im Juli/August 2020, im März/April 2021 sowie stichprobenartig im Juli 2021 sowie April 2022 mit negativem Ergebnis auf AFB untersucht.

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81 BIC WELADE8LXXX
Sparkasse Muldental IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86 BIC SOLADES1GRM

Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter demail.landkreisleipzig.de

Die erfolgreiche Sanierung des von der Seuche betroffenen Bienenstandes in Fuchshain konnte mit dem negativen Befund VL-2022/35123 der LUA vom 16.05.2022 belegt werden.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Diese tierseuchenrechtliche Verfügung richtet sich an Halter von Bienen und damit die verantwortlichen Personen im AFB-Sperrbezirk Großpösna/Belgershain/Naunhof.

Zu 1.

Gemäß Artikel 10 der VO 2016/429 sind Unternehmer in Bezug auf die gehaltenen Tiere verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen. Sie haben geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf gehaltene Tiere zu ergreifen. Hinsichtlich der Tiergesundheit von Bienen werden diese allgemeinen Forderungen in der BienSeuchV konkretisiert.

Gemäß § 12 (2) BienSeuchV ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) erloschen, wenn die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt worden sind und die Untersuchung nach § 9 (2) einen negativen Befund ergeben hat und die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und abgenommen worden ist.

Diese Bedingungen sind hier am Standort Fuchshain erfüllt (s. o.), der Ausbruch der AFB ist demnach aufzuheben.

Zu 2.

Gemäß Art. 10 VO 2016/429 i. V. m. § 12 (1) BienSeuchV sind angeordnete Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die AFB erloschen ist. Der Sperrbezirk und die damit verbundenen Maßnahmen sind gemäß § 11 BienSeuchV aufzuheben, wenn die sich im Sperrbezirk befindlichen Bienenvölker negativ auf AFB untersucht worden sind sowie die zuständige Behörde (hier: das LÜVA) zu dem Schluss kommt, dass eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist. Die vorgenommenen Untersuchungen bei den Bienenvölkern im Sperrbezirk im Zeitraum 2020 – 2022, zusammen mit den Befunden am betroffenen Bienenstand belegen, dass eine Verschleppung nicht stattgefunden hat und aufgrund des Nachweises der erfolgreichen Sanierung im Jahr 2021 auch nicht zu befürchten ist.

Die Bedingung sind hier erfüllt, die Maßnahmen sind daher ebenfalls zu beenden.

Zu 3.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig (LÜVA), Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: lebensmittelueberwachungs-und-veterinaeramt@lk-l.de-mail.de.

Diese Möglichkeit der Erhebung des Widerspruchs endet mit Ablauf des 31.08.2022.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig zu richten ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Möller
Amtsleiterin

Rechtsquellenverzeichnis

- Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
 - Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
 - Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 10.04.1972,
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
 - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
 - Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung